

Landeskriminalamt Schleswig-Holstein  
Mühlenweg 166 | 24116 Kiel

LKA, Abteilung 3, Dez. 33 (Kampfmittelräumdienst)

[REDACTED]

Aktenzeichen: [REDACTED]  
kampfmittelraeumdienst@mzb.landsh.de  
Telefon: +494340 4049-3  
Telefax: +494340 4049-413

08.07.2025

## 8. Änderung F-Plan, Neudorf-Bornstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 4 Abs. 1 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt.

Eine Auskunftseinhaltung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemarkungen vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind.

Die Gemarkung **Neudorf-Bornstein** liegt in keinem uns bekannten Bombenabwurfgebiet.

Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken.

Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. (siehe Merkblatt)

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

# **Merkblatt**

## Historie:

Zum Ende des zweiten Weltkrieges war Schleswig – Holstein das letzte „freie“ Bundesland. Aus diesem Grunde versuchten alle Wehrmachtseinheiten sich dorthin zurück zu ziehen. Dort lösten diese sich auf und ca. 1,5 Millionen Soldaten gerieten in Kriegsgefangenschaft. Das Wissen darüber führte dazu, dass sich die Soldaten überall ihrer Waffen, Munition und Ausrüstung entledigten.

Dadurch kann es überall zu Zufallsfunden von Waffen, Munition oder Ausrüstungsgegenständen kommen. Offensichtlich schlechter Zustand und starke Rostbildung sind kein Beweis für die Ungefährlichkeit eines Kampfmittels.

**Wer solche Waffen, Munition oder kampfmittelverdächtige Gegenstände entdeckt, hat im eigenen Interesse folgende Verhaltensregeln zu beachten:**

1. Diese Gegenstände dürfen niemals bewegt oder aufgenommen werden
2. Die Arbeiten im unmittelbaren Bereich sind einzustellen
3. Der Fundort ist so abzusichern, dass Unbefugte daran gehindert werden an den Gegenstand heran zu kommen.
4. Die nächstliegende Polizeidienststelle ist über den Fund zu unterrichten
5. Die Gegenstände dürfen auf keinen Fall zur Polizeidienststelle verbracht werden

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein  
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig  
claussen-seggelke stadtplaner  
Sell. Wild. Partnerschaftsgesellschaft mbB  
z.Hd. [REDACTED]  
Lippeltstraße 1  
20097 Hamburg

Obere Denkmalschutzbehörde  
Planungskontrolle  
Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: 08.07.2025/  
Mein Zeichen: Neudorf-Bornstein-Fplanänd8 /  
Meine Nachricht vom: /  
[REDACTED]

[REDACTED]  
Telefon: 04621 387 [REDACTED]  
Telefax: 04621 387 [REDACTED]

Schleswig, den 14.07.2025

**8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neudorf-Bornstein "Wind-energiegebiet Rothenstein"  
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
sowie Scoping (§ 4 Abs. 1 BauGB)**  
Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte [REDACTED],

in der überplanten Fläche befindet sich ein archäologisches Denkmal gem. § 2 Abs. 2 DSchG SH 2015, das gem. § 8 DSchG SH in die Denkmalliste eingetragen ist. Es handelt sich hierbei um ein vorgeschichtliches Megalithgrab (aKD-ALSH-3313). Das Großsteingrab zählt zu den Monumentalbauten der Vorgeschichte, die herausragende Zeugnisse eines komplexen Totenbrauchtums der Jungsteinzeit darstellen. Jungsteinzeitliche Monumentalbauten sind noch heute markante Landschaftselemente und besitzen als Bodenarchive einen hohen kulturgeschichtlichen und wissenschaftlichen Wert. Das Denkmal liegt inselartig in einem landwirtschaftlich genutzten Areal. Die sanfte Kuppenlage zeigt die von den Erbauern gewählte landschaftsprägende Position. Die Steinkammer war mit einer runden Hügelschüttung versehen, die nicht erhalten ist. Auf dem Deckstein zeugen zahlreiche eingetiefte Schälchen von einer fortgesetzten Nutzung des Platzes in späteren vorgeschichtlichen Epochen. Dicht am Feldweg ist die Steinkammer gut sicht- und erlebbar. In der weiteren Umgebung hat es zahlreiche, teils nicht erhaltene Großsteingräber gegeben. Großsteingräber sind noch heute markante Landschaftselemente und besitzen einen besonderen kulturgeschichtlichen und wissenschaftlichen Wert. Insbesondere vor dem Hintergrund der massiven Zerstörung vieler Großsteingräber seit dem 19. Jahrhundert liegt der Schutz dieser Kulturdenkmale im öffentlichen Interesse.

Darüber hinaus befinden sich Teile der überplanten Fläche in archäologischen Interessengebieten. Diese archäologischen Interessengebiete dienen zur Orientierung, dass mit einem erhöhten Aufkommen an archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen ist und dass das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein bei Maßnahmen mit Erdeingriffen beteiligt werden muss (§ 12 Abs. 2 S. 6 DSchG SH 2015).

Denkmale sind gem. § 8 Abs. 1 DSchG SH unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.

Unsere Zustimmung zu der Planung können wir nur unter folgenden Auflagen in Aussicht stellen:

- Das vorgeschichtliche Megalithgrab (aKD-ALSH-3313) ist in der Planzeichnung deutlich als Denkmal der Denkmalliste zu kennzeichnen (inkl. korrekter Denkmallistennummer) und mit Verweis zu versehen, dass es nicht beschädigt werden darf.
- Das o.g. archäologische Denkmal ist zu respektieren und vor Beschädigungen aller Art zu schützen. Es darf nicht überplant werden.
- Das Archäologische Landesamt ist frühzeitig an der Planung von Maßnahmen mit Erdeingriffen zu beteiligen, um prüfen zu können, ob sie denkmalschutzrechtlich genehmigungsfähig sind und ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ggf. gem. § 14 DSchG SH archäologische Untersuchungen erforderlich sind.

Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG SH die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



# Wasser- und Bodenverband Am Noor



WaBoV Am Noor Rothenstein 5, 24214 Neudorf-Bornstein

**Amt Dänischer Wohld**  
Karl-Kolbe-Platz 1

24214 Gettorf

Wasser- und Bodenverband  
Am Noor  
Verbandsvorsteherin  
Laura Bolten  
Rothenstein 5  
24214 Neudorf-Bornstein

Ihr Zeichen	Mein Zeichen	Datum
E-Mail vom 08.07.2025	[REDACTED]	15.07.2025

## Einladung zur Beteiligung: 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neudorf-Bornstein "Windenergiegebiet Rothenstein"

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zu der oben genannten Planung nehme ich wie folgt Stellung.

Die Lage der Verbandsvorfluter (Offene Gewässer, Verrohrungen und Rohrleitungen) ist unter dem folgenden link einsehbar:

[https://danord.qdish.de/viewer/resources/apps/Wasserland\\_DAV/index.html?lang=de#/](https://danord.qdish.de/viewer/resources/apps/Wasserland_DAV/index.html?lang=de#/)

Die Lage ist nicht eingemessen. Die genaue Lage ist vor Ort zu klären.

### Abstandsregelungen:

Bei allen Planungen sind die Beschränkungen der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes zu berücksichtigen.

Innerhalb eines 5m-Schutzstreifens beidseitig der Gewässer, Verrohrungen und Rohrleitungen sind eine Überbauung, Bodenauftrag und Bodenabtrag untersagt.

Diese Beschränkungen gelten auch bezüglich Zuwegungen und Aufstellflächen

In dem überplanten Gebiet befinden sich keine offene Gewässer, Verrohrungen und Rohrleitungen des Wasser- und Bodenverbandes Am Noor. Abstandsregelungen der Satzung kommen daher hier nicht zur Geltung.

### Zuwegungen:

Gewässerquerungen und Querungen von Rohrleitungen können in Ausnahmefällen zugelassen werden. Art und Weise der Querung und die technische Umsetzung sind in jedem Einzelfall mit dem WaBoV abzustimmen.

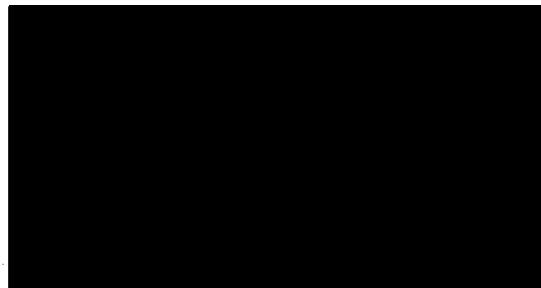
**Versorgungsleitungen:**

Ver- und Entsorgungsleitungen der geplanten Anlagen, dürfen die Unterhaltung der Anlagen des Wasser- und Bodenverbandes nicht behindern.

1. Kabel und Versorgungsleitungen sind im Horizontalspülbohrverfahren mindestens **2,0 m unter der Rohr- oder Gewässersohle der Verbandsvorfluter** zu verlegen.
2. Beim parallelen Verlauf der Trasse zu einem Vorfluter sind links und rechts 5 m Abstand einzuhalten.
3. Nach Ausführung ist dem Wasser- und Bodenverband ein Bestandsplan in digitaler Form (\*.dxf oder \*.shp, georeferenziert) mit eingemessener Höhe und genauer Lage der Versorgungsleitung und der gequerten Verbandsanlagen (Bohrprotokoll) zu übergeben.
4. Alle dem Wasser- und Bodenverband in Verbindung mit der Maßnahme entstehenden Kosten sind vom Antragsteller zu übernehmen.
5. Dem Wasser- und Bodenverband sind der geplante Beginn und das Ende der Arbeiten anzugeben. Der Wasser- und Bodenverband ist an der Abnahme zu beteiligen.

Für weitere Fragen und Abstimmungen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen





**Eisenbahn-Bundesamt, Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg**

Per E-Mail

claussen-seggelke.stadtplaner  
Sell. Wild. Partnerschaftsgesellschaft mbB  
Lippeltstr. 1  
20097 Hamburg

**Bearbeitung:** [REDACTED]

**Telefon:** +49 (40) 23908-[REDACTED]

**Telefax:** +49 (40) 23908-[REDACTED]

**E-Mail:** [REDACTED]

sb1-hmb-swn@eba.bund.de

**Internet:** [www.eisenbahn-bundesamt.de](http://www.eisenbahn-bundesamt.de)

**Datum:** 16.07.2025

**Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)**

**EVH-Nummer:** [REDACTED]

**Betreff:** Einladung zur Beteiligung: 8. Änderung des Flächennutzungsplan der Gemeinde Neudorf-Bornstein "Windenergiegebiet Rothenstein"; hier: Beteil. n. § 4.1 BauGB

**Bezug:** Ihre Schreiben/Emails vom 08.07.2025 und 15.07.2025

**Anlagen:** 0

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Schreiben/Emails sind am 08.07.2025 und 15.07.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und werden hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Das „Windenergiegebiet Rothenstein“ liegt südlich der Eisenbahnstrecke Nr. 1020 Kiel-Hassee – Flensburg. Infrastrukturbetreiberin für diese Strecke ist die DB InfraGO AG, eine Eisenbahn des Bundes. Belange des Eisenbahn-Bundesamtes sind insoweit berührt.

Es ergeht folgende Stellungnahme:

Hausanschrift:  
Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg  
Tel.-Nr. +49 (40) 23908-0  
Fax-Nr. +49 (40) 23908-5399  
De-Mail: [poststelle@eba-bund.de-mail.de](mailto:poststelle@eba-bund.de-mail.de)

Überweisungen an Bundeskasse Trier  
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken  
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20  
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590  
Leitweg-ID: 991-11203-07

Stellungnahme:

Planrechtsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG), die Auswirkungen auf die Planungen haben könnten, sind beim Eisenbahn-Bundesamt derzeit nicht anhängig.

Allgemeine Hinweise:

Grundsätzlich gilt, dass bauliche Anlagen nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit gefährden dürfen und die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs zu wahren ist.

Als anzuwendendes technisches Regelwerk – auch in Bezug auf Windenergieanlagen (WEA) – verweise ich auf die „Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen (EiTB)“, welche Sie auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) nachlesen können.

Über dieses technische Regelwerk hinaus werden seitens des Eisenbahn-Bundesamtes in Ermangelung einer gesetzlichen Regelung Abstandsempfehlungen für WEA zu den Eisenbahnbetriebsanlagen gegeben. Der empfohlene Abstand zu Schienenwegen beträgt danach das 1,5-fache des Rotordurchmessers plus Nabenhöhe. Das Eisenbahn-Bundesamt geht mit seiner Empfehlung davon aus, dass weniger eine Gefährdung des Betriebs durch Umkippen der ganzen Anlage als vielmehr durch Eisabwurf und Rotorblattabbruch zu besorgen ist.

Eine eisenbahntechnische Prüfung oder eine Einzelfallprüfung wird das Eisenbahn-Bundesamt nicht durchführen. Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnanlagen oder Bahnstromleitungen prüft. Die DB InfraGO AG trägt Eigenverantwortung für die Gewährleistung eines sicheren Bahnbetriebes (§ 4 Allgemeines Eisenbahngesetz). Ich empfehle, sich mit der Einbahninfrastrukturbetreiberin Deutsche Bahn AG (koordinierende Stelle: DB Immobilien, Region Nord, Hammerbrookstr. 44, 20097 Hamburg unter [db.dbimm.nl.hmb.postfach@deutschebahn.com](mailto:db.dbimm.nl.hmb.postfach@deutschebahn.com)) in Verbindung zu setzen und um eine Stellungnahme zu ersuchen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]

Elektronisch gez.

Landesamt für Umwelt  
Hamburger Chaussee 25 | 24220 Flintbek

Claussen-seggelke stadtplaner  
[REDACTED]

Lippeltstraße 1  
20097 Hamburg

per E-Mail: [REDACTED]

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: Stellenzeichen - Lfd(\_Nr\_)  
Meine Nachricht vom: /  
[REDACTED]

24.07.2025

**TÖB Nr. 344\_25: Gemeinde Neudorf-Bornstein - Kreis Rendsburg-Eckernförde, 8.  
Änderung des Flächennutzungsplanes - Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB  
Frühzeitige TÖB-Beteiligung, hier: Artenschutzrechtliche Stellungnahme**

Sehr geehrte [REDACTED]

mit E-Mail vom 08.07.2025 baten Sie um Stellungnahme in den oben bezeichneten Verfahren.

Mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes zielt die Gemeinde Neudorf-Bornstein auf die Ausweisung einer Sonderbaufläche für Windenergie im Gemeindegebiet außerhalb von Vorranggebieten auf der Grundlage des § 245e Abs. 5 Baugesetzbuch (Gemeindeöffnungsklausel) und § 13b Landesplanungsgesetz Schleswig-Holstein (Zielabweichungsverfahren für Windenergieanlagen an Land) mit der Zweckbestimmung Erneuerbare Energien - Windenergie ab. Die Fläche befindet sich innerhalb der Potenzialfläche PR2\_RDE\_130 des 2. Entwurfs der Teilstudie zur Fortschreibung zum Thema Windenergie an Land des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 aus April 2025.

Die für die Nutzung der Windenergie geplante Fläche befindet sich im westlichen Gemeindegebiet zwischen der Bahntrasse Eckernförde-Gettorf im Norden, Rothenstein im Osten, Langkoppel und Hülken im Süden sowie der Gemeindegrenze im Westen. Die Fläche ist etwa 50,5 ha groß (Abbildung 1).

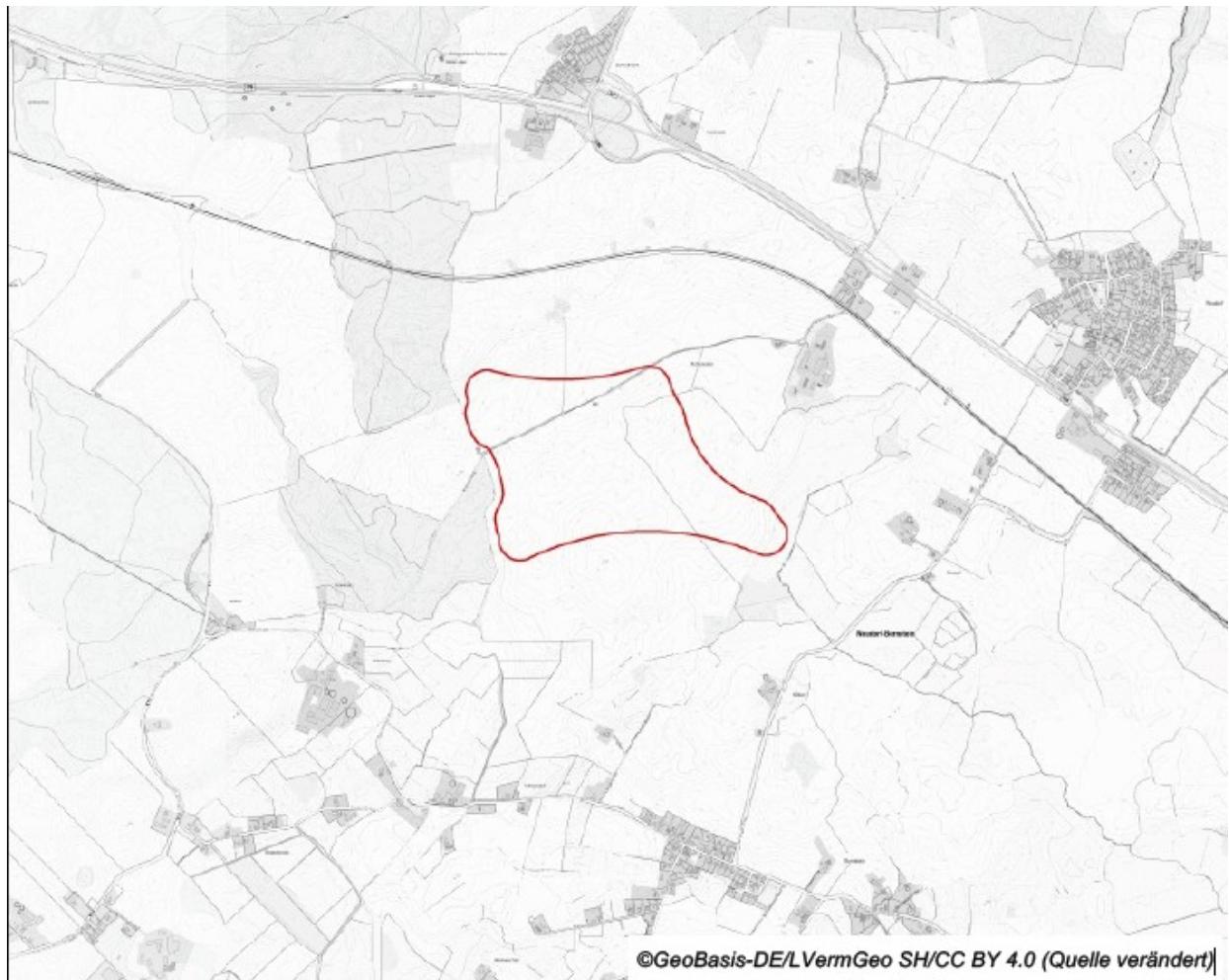


Abbildung 1: Lage des Sondergebietes für Windenergie aus der Begründung zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans „Windenergiegebiet Rothenstein“, Gemeinde Neudorf-Bornstein, Kreis Rendsburg-Eckernförde.

In der Teilstudie Windenergie des Regionalplans für den Planungsraum II (2020) wurde das Gebiet der angestrebten F-Planänderung größtenteils als Potenzialfläche PR2\_RDE\_023 ermittelt, aber nicht als Vorranggebiet ausgewiesen. Im aktuellen 2. Entwurf des LEP 2025 ist die hier in Rede stehende Fläche als Potenzialfläche (PR2\_RDE\_130) ermittelt worden.

Es wurde im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans und der Gemeinde Schiphorst noch keine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 durchgeführt und kein Umweltbericht gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, § 2a und § 4c BauGB verfasst. Die jetzige Beteiligung dient zur Ermittlung des Untersuchungsrahmens für die Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB im weiteren Bauleitverfahren. Die Antragstellerin plant, eine Horstkartierung von Großvögeln und eine Biotoptypenkartierung durchführen zu lassen.

#### **Betrachtung raumplanerischer und artenschutzrelevanter Kriterien**

Zu betrachten sind die harten und weichen Tabukriterien sowie die Abwägungskriterien der Teilstudie Windenergie des Regionalplans für den Planungsraum II (2020). Die derzeit

im 2. Entwurf der Teilstreifschreibung Windenergie des LEP dargestellten Ziele und Grundsätze der Raumordnung (2025) werden informatorisch dargestellt und geprüft.

Betroffene harte Tabukriterien (LEP 2020):

- keine Betroffenheit zu erkennen

Betroffene weiche Tabukriterien (LEP 2020):

- das Sondergebiet überlagert westlich und südöstlich den 30-100 m Schutzabstand zu Wäldern

Betroffene Abwägungskriterien (LEP 2020):

- das Sondergebiet überlagert südöstlich eine wichtige Verbundachse für das Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (Fließgewässer Hülkenbek und Niederung) → Die Zuständigkeit für diesen Belang liegt bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde.
- die gesamte Fläche liegt im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Seeadlerhorstpaars außerhalb des Dichtezentrums (3.000 m) (s. Abb 2.)

Betroffene Ziele der Raumordnung (LEP Entwurf 2025):

- es sind keine Ziele betroffen

Betroffene Grundsätze der Raumordnung (LEP Entwurf 2025):

- die Fläche überlagert teils Umgebungsgebiete um Brutplätze von windkraftsensiblen Großvögeln (hier Seeadler)

Die ONB widerspricht der Ansicht der Antragstellerin die Abgrenzung zum hiesigen Wald nach § 24 LWaldG und gemäß des 2. Entwurfes des LEP 2025 umzusetzen. Gemäß des gültigen LEPs von 2020 ist die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen in harten und weichen Tabuzonen ausgeschlossen. Dabei muss auf den Abstand der auszuweisenden Fläche geachtet werden. Dementsprechend müsste hier der Flächenzuschnitt angepasst werden, so dass es zu keinen Überschneidungen kommt. Dies betrifft die Abgrenzung der Sonderfläche im Westen und Südosten.

Laut LEP 2020 soll grundsätzlich der gesamte potenzielle Beeinträchtigungsbereich der Seeadler von Windenergieanlagen frei gehalten werden. Eine potenzielle Beeinträchtigung der Art ist im Umweltbericht darzulegen.

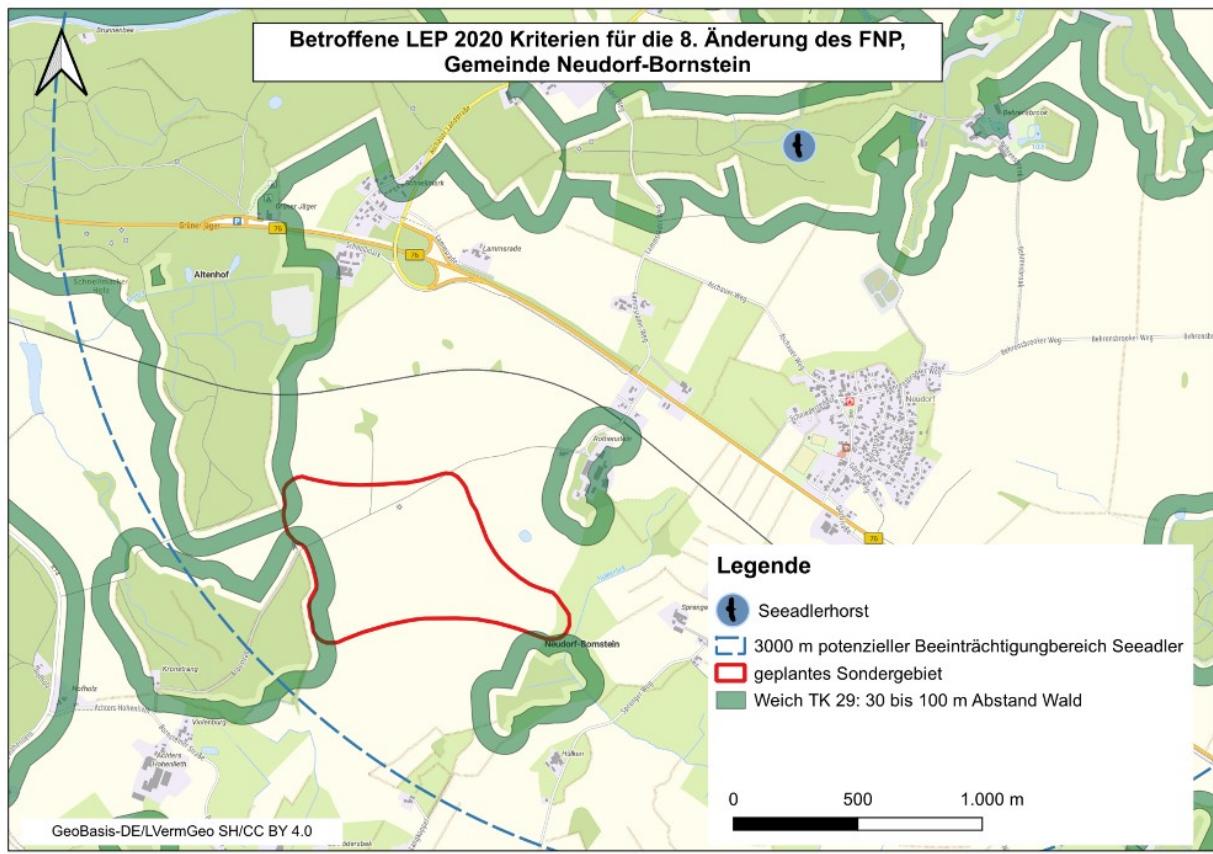


Abbildung 2: Betroffene LEP 2020 Kriterien für die 8. Änderung des FNP, Gemeinde Neudorf-Bornstein

#### Erforderlicher Prüfungsumfang nach § 45 b BNatSchG

Im Rahmen des Umweltberichtes sind Erfassungen durchzuführen und das Konfliktpotenzial durch das geplante Vorhaben zu bewerten. Nach § 2a BauGB hat die Gemeinde in dem Entwurf des Bauleitplans die Belange des Umweltschutzes darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Grundlage für den Umweltbericht ist die Umweltprüfung. Die abzuarbeitenden Inhalte ergeben sich aus § 1 Absatz 6 Ziffer 7 BauGB sowie aus Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB. Der Untersuchungsrahmen zu Erstellung des Umweltberichts wird im Folgenden erläutert:

Untersuchungen **kollisionsgefährdeter Brutvögel** für den Umweltbericht beziehen sich auf § 45b Absatz 1-5 BNatSchG i.V.m. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Absatz 1-5 BNatSchG. Demnach ist eine Horstsuche gemäß der Methodik „Fachliche Methode zur Ermittlung von Niststätten relevanter Groß- und Greifvögel mit besonderem Fokus auf kollisionsgefährdete Brutvogelarten an Windenergieanlagen (WEA) nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG in Schleswig-Holstein“ (LfU, 02/2023) durchzuführen.

Aktuell sind der Oberen Naturschutzbehörde (ONB) Brutvorkommen der in Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG genannten Vogelarten Seeadler im zentralen Prüfbereich und Uhu im erweiterten Prüfbereich bekannt (vgl. Abb. 3).

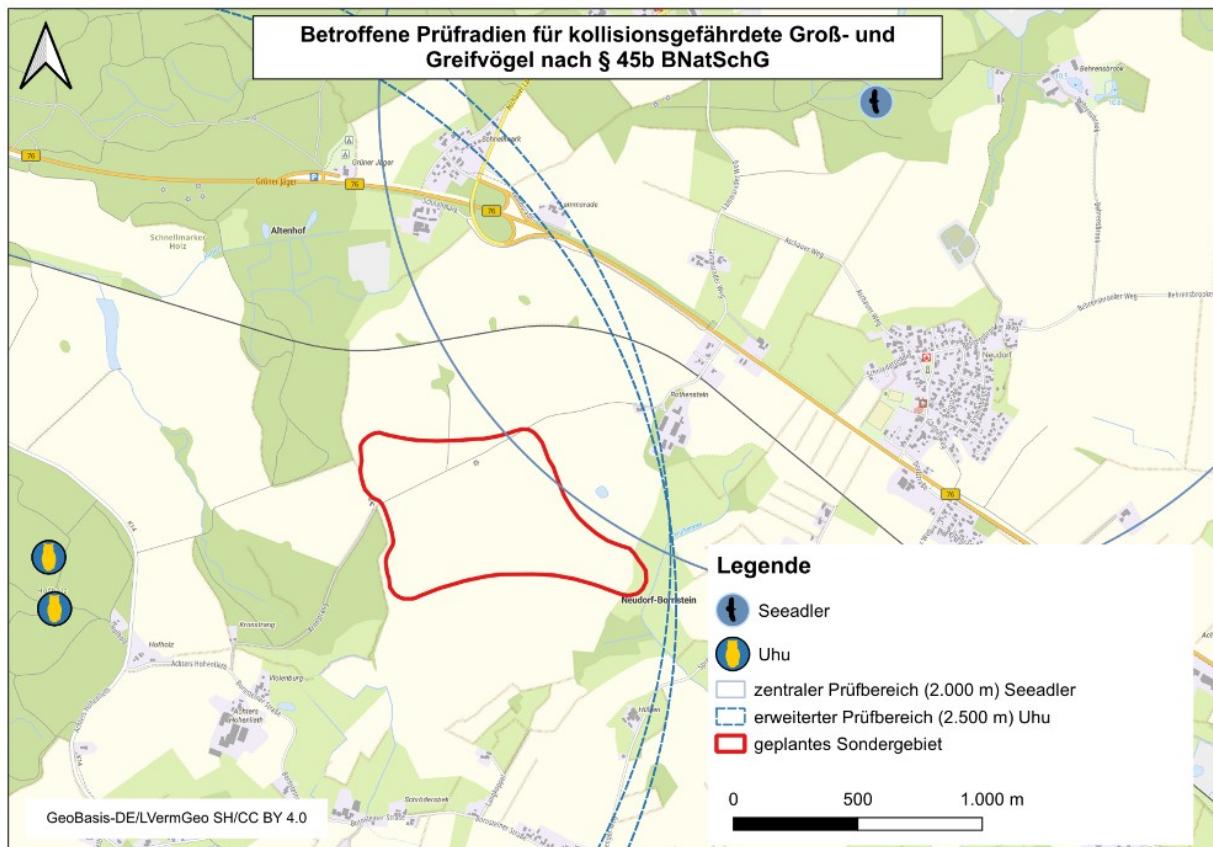


Abbildung 3: Betroffene Prüfradien für kollisionsgefährdete Groß- und Greifvögel nach § 45b BNatSchG

Entscheidet sich der Vorhabenträger dazu, für den Seeadler freiwillig eine Raumnutzungsanalyse durchzuführen, so gelten die Vorgaben der Arbeitshilfe 2021 (MELUND & LLUR). Maßgeblich sind die Ausführungen zum potenziellen Beeinträchtigungsbereich. Zusätzlich sind Flüge aller Arten der Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG, welche nicht in der Arbeitshilfe behandelt werden, zu berücksichtigen. Der Nahbereich ist grundsätzlich von der Nutzung der Windenergie freizuhalten, da hier gemäß § 45b Abs. 2 BNatSchG die Regelannahme gilt, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare in diesem Bereich signifikant erhöht ist und auch in der Regel nicht durch Maßnahmen verringert werden kann.

Soweit auf eine Untersuchung im Vorfeld verzichtet wird, ist für Fledermäuse stets eine Abschaltung nach den aktuellen Standardkriterien zu beantragen. Geeignete Fledermausuntersuchungen zur Feststellung des betriebsbedingten Tötungsrisikos sind an geeigneten Windenergieanlagen nach aktuellem Standard durchzuführen. In der Regel sind solche Untersuchungen erst nach Errichtung der WEA möglich. In Einzelfällen sind solche Untersuchungen im Vorfeld möglich, wenn in unmittelbarer Nachbarschaft zu den geplanten WEA geeignete Bestandsanlagen vorhanden sind. Bei WEA mit einem Rotor-Bodenabstand  $\geq 30$  m ist eine nächtliche Abschaltung bei Temperaturen von  $\geq 10$  °C bei einer Windgeschwindigkeit von  $< 6$  m/s in den fledermausrelevanten Zeiträumen vorzusehen. WEA mit einem Rotor-Boden-Abstand  $< 30$  m sind bereits bei einer Windgeschwindigkeit von  $< 8$  m/s abzuschalten. Sollten geeignete Gondelmonitorings von benachbarten WEA vorliegen, kann geprüft werden, ob eine Übertragung der Daten möglich ist. Für WEA mit einem Rotor-Bodenabstand von  $\geq 30$  m ist ein Langzeitmonitoring nach Genehmigungserteilung verpflichtend durchzuführen. Angesichts der gewachsenen Anlagendimensionen seit

Einführung der Standardabschaltparameter von 6 m/s im Jahr 2012, wird davon ausgegangen, dass das Tötungsrisiko hierdurch zwar minimiert wird, es aber nicht sicher ist, dass es unter die Signifikanzschwelle gebracht wird. Aufgrund der verbleibenden Unsicherheiten ist daher auf Basis eines geeigneten Höhenmonitorings zu überprüfen, ob das Tötungsrisiko durch den Abschaltalgorithmus ausreichend gemindert wird. Für WEA mit einem Rotor-Boden-Abstand < 30 m ist dies nicht verpflichtend durchzuführen. In diesem Fall ist davon auszugehen, dass das Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle fällt und das Tötungsverbot für die Fledermäuse nicht berührt wird. Ein Langzeitmonitoring ist nach den jeweils aktuellen Voraussetzungen gemäß BMU-Forschungsprojekt (RENEBAT) bzw. den aktuellen Vorgaben des Probat-Tools durchzuführen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko liegt vor, wenn die Kollisionsopfer pro Erfassungszeitraum und WEA über 1 liegen. Der Untersuchungsumfang ist rechtzeitig mit der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Beim Bau von Windenergieanlagen ist es häufig unerlässlich Knicks zu roden und Überhälter zu fällen. In diesen können sich Fledermäuse Quartiere einrichten. Bevor es zu einer Entfernung dieser Strukturen kommt, müssen entweder die Bauschlusszeiten eingehalten werden oder es muss ein Negativnachweis in Form einer Kartierung/Überprüfung der Strukturen geliefert werden.

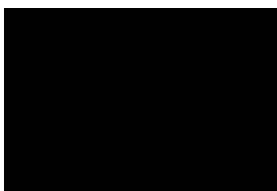
Die **Arten nach Anhang IV** der FFH-RL sind nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Nr. 1-3 BNatSchG zu bewerten. Auf Kartierungen der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie kann verzichtet werden, sofern eine Potenzialabschätzung erfolgt. Eine solche Potenzialanalyse ist dann im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung der Maßnahmenkonzeption zugrunde zu legen. Kartierungen können dazu dienen, potenzielle Konflikte zu widerlegen und ein Maßnahmenerfordernis zu reduzieren. Es wird darauf hingewiesen, dass bei unzureichender Befassung mit alternativen Schutzmaßnahmen im Rahmen des Abweichens von den Bauausschlusszeiten in den Genehmigungsunterlagen, diese nicht abschließend im Genehmigungsbescheid geregelt werden können und eine ergänzende Maßnahmenplanung erforderlich wird. Die Erfassung von Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie von Brutvögeln sollten sich an den gängigen Standards wie beispielsweise Albrecht et al. (2014) orientieren. Für die Konfliktbewertung der Haselmaus hat das Land Schleswig-Holstein landesspezifische Hinweise im sogenannten Haselmauspapier erarbeitet.

### **Grundsätzlicher Hinweis**

Alle Untersuchungen sind durch eine fachlich qualifizierte Person/Personengruppe durchzuführen. Bei den Untersuchungen steht der Schutz der Individuen und Lebensstätten an erster Stelle und Störungen durch die Untersuchung sind soweit wie möglich zu vermeiden. Besonders im Falle der sehr guten Kenntnisse über die Horststandorte von Schwarzstörchen und Seeadlern dürfen Besatzkontrollen der Horste von den Personen/Personengruppen nicht eigenmächtig, sondern nur in Absprache mit der Projektgruppe Seeadlerschutz bzw. dem AK Schwarzstorchschutz oder der ONB erfolgen. Eine möglichst exakte Verortung der Lebensstätten - besonders im Falle der Groß- und Greifvögel – ist zwar von hoher Bedeutung für die gutachterliche Bewertung, aber hier gilt es, Schutz und Erfassungsgenauigkeit gegeneinander abzuwägen.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen





Deutsche Bahn AG • DB Immobilien  
Hammerbrookstraße 44 • 20097 Hamburg

claussen-seggelke stadtplaner  
Sell. Wild. Partnerschaftsgesellschaft mbB  
Lippelstraße 1  
20097 Hamburg

Deutsche Bahn AG  
DB Immobilien  
Baurecht II  
CR.R 32  
Hammerbrookstraße 44  
20097 Hamburg

[www.deutschebahn.com/Eigentumsmanagement](http://www.deutschebahn.com/Eigentumsmanagement)

Allgemeine Mail-Adresse:  
DB.DBImm.NL.HMB.Postfach@deutschebahn.com  
Aktenzeichen: [REDACTED]

24.07.2025

Ihre E-Mail vom 08.07.2025  
Ihr Zeichen: /

*Strecke 1020 Kiel-Hassee C. - Flensburg*

**8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neudorf-Bornstein  
"Windenergiegebiet Rothenstein"  
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie  
Scoping (§ 4 Abs. 1 BauGB)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von DB InfraGO AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Konzernstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.

Die Gemeinde Neudorf-Bornstein möchte mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplans ein Windenergiegebiet planungsrechtlich vorbereiten. Da sich das Plangebiet für Windenergieanlagen in einer Entfernung von ca. 350 m zur o.a. Bahnstrecke befindet sind nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen zu beachten und einzuhalten:

Deutsche Bahn AG | Sitz: Berlin | Registergericht: Berlin-Charlottenburg  
HRB 50 000 | USt-IdNr.: DE 811569869 | Vorsitz des Aufsichtsrats: Werner Gatzer  
Vorstand: Dr. Richard Lutz (Vorsitz), Dr. Levin Holle, Berthold Huber, Dr. Daniela Gerd tom Markotten, Dr. Sigrid Evelyn Nikutta, Evelyn Palla, Dr. Michael Peterson, Martin Seiler

**Unser Anliegen:**





Durch das Verfahren dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der mittelbar angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Bei der Festlegung von Standorten für Windenergieanlagen (WEA) sind folgende Punkte im weiteren Verfahren zu beachten:

Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssichereren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG). Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzbedürftig und müssen vor den Gefahren des Eisabwurfs und für den Ausschluss von Störpotentialen, dem sog. Stroboskopeffekt, dringend geschützt werden. Um dies zu gewährleisten, müssen WEA gemäß EiTB Teil A Kapitel A 1 lfd. Nr. 1.2.8.7 i.V.m. Anlage A 1.2.8/6 einen Abstand von größer 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) Abstand zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen.

Für Freileitungen aller Spannungsebenen, z.B. 110 kV-Bahnstromleitungen / 15 kV-Speiseleitungen etc., gelten die Abstandsregelungen in DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210-3):2011-01.

Im Rahmen der Zuwegungsplanung sind nachfolgende Auflagen, Bedingungen und Hinweise zu beachten:

- Für die Nutzung von Bahnübergängen (BÜ) mit Schwerlasttransportern ist eine gesonderte Prüfung erforderlich.
- Die BÜ sind ggf. nicht für die Achslasten der Schwerlasttransporter ausgelegt, sodass Sicherungsmaßnahmen (Beweissicherungsverfahren, Lastverteilungsplatten, baubetriebliche Sperrungen etc.) erforderlich werden.
- Da die Planung und Durchführung der Sicherungsmaßnahmen eine gewisse Vorlaufzeit benötigen, ist eine frühzeitige Beantragung der Nutzung bei der DB InfraGO AG zwingend notwendig.
- Alle hieraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers bzw. seiner Rechtsnachfolger.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Die Deutsche Bahn, DB Immobilien bittet um weitere Beteiligung am Verfahren und behält sich weitere Auflagen und Hinweise vor. Nutzen Sie bitte für eine weitere Beteiligung nachfolgendes Funktionspostfach: [DB.DBImm.NL.HMB.Postfach@deutschebahn.com](mailto:DB.DBImm.NL.HMB.Postfach@deutschebahn.com).

Vielen Dank.



Mit freundlichen Grüßen  
Deutsche Bahn AG – DB Immobilien

i.V.

i.A.

+++ Datenschutzhinweis: Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen personenbezogenen Daten von DB Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vor- und Nachname, Unterschriften, Telefon, E-Mail-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen. +++

**Chatbot Petra** steht Ihnen bei allgemeinen Fragen rund um immobilienrelevante Angelegenheiten gerne zur Verfügung.

Nutzen Sie dafür folgenden Link oder den QR-Code: <https://chatbot-petra.tech.deutschebahn.com/>



# Wasser- u. Bodenverband Gettorfer-Lindauer-Au

Mitglied im Deich- u. Hauptsielverband Südwestholstein



## - Der Vorstand -

Körperschaft des öffentlichen Rechts

WBV Gettorfer-Lindauer-Au  
Deutsch-Ordens-Straße 2a - 25551 Hohenlockstedt

Per E-Mail an [REDACTED]

claussen-seggelke stadtplaner  
Sell. Wild. Partnerschaftsgesellschaft mbB  
Lippeltstraße 1  
20097 Hamburg

WBV Gettorfer-Lindauer-Au  
Deutsch-Ordens-Straße 2a  
25551 Hohenlockstedt  
Tel.: (04826) 3767399 (Zentrale)  
Fax: (04826) 3768363  
E-Mail: info@dhsv-swh.de  
Homepage: www.dhsv-swh.de

Sachbearbeiterin:  
[REDACTED]

31. Juli 2025

### Beteiligung zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neudorf-Bornstein „Windenergie; Ihre E-Mail vom 08.07.2025 Stellungnahme

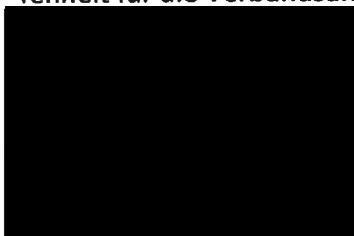
Sehr geehrte [REDACTED]  
sehr geehrte Damen und Herren,

der Wasser- und Bodenverband Gettorfer-Lindauer-Au bedankt sich für die Übersendung der Unterlagen und nimmt wie folgt Stellung:

Die Gemeinde Neudorf-Bornstein möchte mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplans die langfristigen, bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Windenergieanlagen unter weitestgehendem Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzung schaffen.

Der Windpark „Rothenstein“ soll als Sonderbaufläche für erneuerbare Energien ca. 30 m entfernt des Verbandsgewässers Hülkenbek entstehen.

Bitte teilen Sie uns mit, ob für die Erschließung der geplanten Windenergieanlage eine Gewässerquerung unseres Verbandsgewässers geplant ist. Sollte dies nicht der Fall sein, liegt keine Betroffenheit für die Verbandsanlagen des WBV Gettorfer-Lindauer-Au vor.



LBZ-SH

Landesbeitragszentrale  
Schleswig-Holstein

Verbandsvorsteher  
Carsten Prall  
Niendamm 1  
24214 Gettorf  
Tel.: 0172 /78 85 880

Bankverbindung  
Volksbank Raiffeisenbank Itzehoe  
IBAN: DE78 2019 0109 0063 7528 60  
BIC: GENODEF1HH4





Bearbeitet von [REDACTED]

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
, 08.07.2025

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl  
0511-643-[REDACTED]

Hannover  
08.08.2025

E-Mail:  
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

## 8. Änderung des Flächennutzungsplan der Gemeinde Neudorf-Bornstein "Windenergiegebiet Rothenstein", Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Scoping (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

### Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS® Kartenserver](#). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrundkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser [Schreiben](#) vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).

Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den [NIBIS® Kartenserver](#) des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und

Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen

A solid black rectangular box used to redact a signature.

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

## **Originalstellungnahmen | 8. Änderung des Flächennutzungsplan der Gemeinde Neudorf-Bornstein Windenergiegebiet Rothenstein | BOB-SH Bauleitplanung**

<b>Eingangsnummer:</b>	
<b>Nr.: 1032</b>	<b>Details</b>
eingereicht am: 11.08.2025	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB
	Einreicher*in/Institution: <b>LLnL SH</b>
	Name des/der Einreicher*in: [REDACTED]
	Abteilung: BOB SH Bauleitplanung
	Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein
	Dokument: Gesamtstellungnahme

### **Stellungnahme**

Az: [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Planungsumfeld des Geltungsbereiches der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neudorf-Bornstein befindet sich Wald i.S. des § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG).

Gemäß § 24 Landeswaldgesetz (LWaldG) ist für bauliche Anlagen ein Abstand von mindestens 30 m zum Wald (Waldabstand) einzuhalten. Dies wurde bei der o.g. Planung berücksichtigt. Es befindet sich kein Wald i.S. des § 2 LWaldG innerhalb des geplanten Windenergiegebietes und der gesetzlich vorgeschriebene 30m-Waldabstand zu den Waldflächen im Umfeld der Planung wird eingehalten.

Forstbehördliche Belange werden daher durch die Planung aktuell nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

# Originalstellungnahmen | 8. Änderung des Flächennutzungsplan der Gemeinde Neudorf-Bornstein Windenergiegebiet Rothenstein | BOB-SH Bauleitplanung

Eingangsnummer:		
<b>Nr.: 1027</b>	<b>Details</b>	
eingereicht am: 11.08.2025	Verfahrensschritt:	Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB
	Einreicher*in/Institution:	<b>Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat</b>
	Name des/der Einreicher*in:	[REDACTED]
	Abteilung:	5.3 - Regionalentwicklung
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Nein
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

## Stellungnahme

## **Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde:**

Das rd. 55 ha große Windkraftprojektgebiet ist Teil der typischen Kulturlandschaft des Dänischen Wohlds. Der Bereich wurde bisher aus Gründen des Artenschutzes (Seeadlerschutz) nicht in die Eignungsgebiete einbezogen.

In den Planungsunterlagen wird geltend gemacht, dass „voraussichtlich eine Betroffenheit nicht vorliegt“. Aufgrund der Nähe zur Küste und den großräumigen Waldgebieten ist eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von Großvögeln auch derzeit nicht auszuschließen.

Ein aussagekräftiges Artenschutzgutachten ist eine wesentliche Vorbedingung für das Vorhaben. Die speziellen Anforderungen können bei den zuständigen Naturschutzbehörden (LFU und UNB) abgefragt werden.

Da der Umfang und die Nutzung des Sonderbaugebietes nicht näher beschrieben bzw. begründet sind, ist im Umweltbericht auszuführen, warum eine Betroffenheit des regionalen Grünzuges nicht vermieden wird. Das gilt auch für die Nähe zu dem Schutzgebiets- und Biotopverbundbereich in der Niederung der Hülkenbek. Der Abstand von nur 30 Metern ist kritisch zu beurteilen, das gilt in Bezug auf die Nähe zu den Waldgebieten.

Es handelt sich um ein bisher verkehrlich gering beeinflusstes bzw. gestörtes Gebiet, daher kommt der Bewertung der Landschaftselemente / Biotope in dem Projektgebiet hinsichtlich der Wirkung auf den Naturhaushalt eine besondere Bedeutung zu.

Ein weiteres Vorbringen bleibt vorbehalten.

## Stellungnahme der unteren Wasserbehörde:

Gegen das o. g. Verfahren bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Ich bitte nachfolgend aufgeführte Hinweise zu übernehmen:

- Zuwegung/Flächen (temporär oder dauerhaft)

**Hinweise:**

**offenes Gewässer:**

Verlaufen Zuwegungen / Kranstellflächen über offene Gewässer ist der satzungsrechtlich vorgegebene Mindestabstand zur Böschungsoberkante der Verbandsgewässer des zuständigen WBV einzuhalten. Kann dieser nicht eingehalten werden, bedarf die Herstellung einer neuen Überfahrt, oder die Verlängerung bzw. Veränderung einer bestehenden Überfahrt, einer vorherigen wasserrechtlichen Genehmigung nach § 23 LWG. Der Genehmigungsantrag für die Gewässerkreuzung ist zwingend 2 Monate vor Beginn der Baumaßnahmen bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Der Umfang der Antragsunterlagen ist vorab mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

**Verrohrtes Gewässer:**

Verlaufen Zuwegungen/Kranstellflächen über verrohrte Gewässer, ist vor Beginn der Planung der Zuwegung/Flächen mittels Kamerabefahrung der Zustand des verrohrten Gewässers zu kontrollieren und aufzunehmen. Festgestellte Schäden sind der unteren Wasserbehörde sowie dem jeweils zuständigen WBV zu übermitteln. Der aufgenommene Gesamtzustand ist der unteren Wasserbehörde und dem WBV auf Verlangen vorzulegen.

Die Herstellung eines neuen Durchlasses, oder die Veränderung von einem verrohrten Gewässer zu einer Überfahrt, bedarf einer vorherigen wasserrechtlichen Genehmigung nach § 23 LWG. Der Genehmigungsantrag für die Gewässerkreuzung ist zwingend 2 Monate vor Beginn der Baumaßnahmen bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Der Umfang der Antragsunterlagen ist vorab mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Nach Rückbau von temporären Zuwegungen/Kranstellflächen ist erneut eine Kamerabefahrung und Zustandskontrolle des verrohrten Gewässers durchzuführen. Entstandene Schäden an dem verrohrten Gewässer, die auf die Nutzung durch den Genehmigungsinhaber zurückzuführen sind, sind der unteren Wasserbehörde und dem WBV mitzuteilen und auf Kosten des Genehmigungsinhabers zu beseitigen.

**Parallel zu offenem / verrohrtem Gewässer:**

Eine parallele Verlegung der Zuwegung neben Gewässern darf den satzungsrechtlich vorgegebenen Mindestabstand zu der Böschungsoberkante/Rohrleitungsachse des jeweils zuständigen WBV nicht unterschreiten, andernfalls bedarf diese einer vorherigen wasserrechtlichen Genehmigung nach § 23 LWG. Der Genehmigungsantrag für die Gewässerkreuzung ist zwingend 2 Monate vor Beginn der Baumaßnahmen bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Der Umfang der Antragsunterlagen ist vorab mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

• **Temporäre Grundwasserhaltungen/Ableitungen**

**Hinweise:**

Vor Beginn der Maßnahmen ist eine Baugrundbeurteilung zur Einschätzung der örtlichen Grundwasserverhältnisse anzufertigen, mit Betrachtung der Auswirkungen auf die Herstellung der WEA und ihrer Fundamente. Dieses Gutachten ist der unteren Wasserbehörde zu übersenden.

Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Grundwasserabsenkung im Zuge der Fundamentherstellung und Errichtung der WEA und die notwendige Ableitung des geförderten Grundwassers oder Schichten- und Baugrubenwassers sind zwingend 2 Monate vor Beginn der Baumaßnahmen bei der unteren Wasser-

behörde zu beantragen. Der Umfang der Antragsunterlagen ist vorab mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Ob eine erlaubnispflichtige Benutzung gemäß § 9 WHG in Verbindung mit § 11 LWG oder ein Gemeingebrauch nach § 18 LWG vorliegt, entscheidet die zuständige untere Wasserbehörde nach Vorlage der von ihr geforderten Unterlagen durch die Antragsteller.

Begründung:

Die Benutzung des Grundwassers durch die Wasserhaltung und die Ableitung des geförderten Grundwassers in ein Oberflächengewässer stellt eine Gewässerbenutzung gemäß § 9 WHG dar, wobei für die Oberflächengewässer die Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG zu beachten sind.

- **Wassergefährdende Stoffe**

**Hinweise:**

1. Beim Bau und Betrieb der Windkraftanlage sind gem. § 62 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) die Vorschriften der Anlagenverordnung - AwSV - vom 18.4.2007 sowie die dazu eingeführten Technischen Regeln, soweit sie für den Grundwasserschutz von Bedeutung sind, einzuhalten.

2. Anlagen müssen so geplant und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden, dass:

- a. wassergefährdende Stoffe nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 5 (AwSV) nicht austreten können,
- b. Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit Stoffen nach Buchstabe a in Berührung stehen, schnell und zuverlässig erkennbar sind,
- c. austretende wassergefährdende Stoffe nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 5 schnell und zuverlässig erkannt werden und
- d. bei einer Betriebsstörung anfallende Gemische, die ausgetretene wassergefährdende Stoffe enthalten können, ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder beseitigt werden.

3. Sollten wassergefährdende Stoffe ins Erdreich oder ein Gewässer gelangt sein, ist umgehend die untere Wasserbehörde davon in Kenntnis zu setzen.

Allgemeine Hinweise

1. Die Grundwasserhaltungen für alle Windenergieanlagen können in einem wasserrechtlichen Verfahren beantragt werden und müssen nicht einzeln bei der unteren Wasserbehörde eingereicht werden.

2. Kabel- und Stromtrassen innerhalb des Windparks sowie extern bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung gemäß § 23 LWG sofern sie ein Gewässer kreuzen. Diese sind mindestens 2 Monate

vor Baubeginn bei der UWB zu beantragen.

**Stellungnahme der unteren Straßenverkehrsbehörde:**

Seitens der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, da von der bisherigen Planung straßenverkehrsrechtliche Belange noch nicht berührt werden. Eventuelle straßenverkehrsrechtliche Anordnungen können allenfalls einzelfall- und fallbezogen erfolgen.

## AG-29

### Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein

Landesnaturschutzverband - AG Geobotanik - Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft

Landesangelverband - Landesjagdverband - Schleswig-Holsteinischer Heimatbund

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Schutzstation Wattenmeer - Verein Jordsand

---

Tel.: 0431/93027, Fax: 0431/92047, eMail: AG-29@Inv-sh.de, Internet: www.LNV-SH.de

AG-29, Burgstraße 4, D-24103 Kiel

Claussen-Seggelke Stadtplaner

Lippeltstraße 1

**20097 Hamburg**

Ihr Zeichen / vom

Unser Zeichen / vom

Kiel, den 11.08.2025

Pes / 

### **8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neudorf-Bornstein „Windenergiegebiet Rothenstein“**

*Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Scoping (§ 4 Abs. 1 BauGB)*

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Bereitstellung der Unterlagen zu vorstehend genannter Planung.

Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände verweisen hinsichtlich des Umfanges und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung auf die in § 2 (4) und § 2a (2) BauGB sowie in der Anlage 1 des BauGB festgelegten Standards.

Im Zuge der Aufstellung des Regionalplanes Planungsraum II im Jahr 2020 wurde der Bereich als Potenzialfläche definiert; in der abschließenden Beurteilung allerdings nicht als Vorranggebiet verzeichnet. Der Bereich ist somit nicht Bestandteil der „Planungskulisse“.

Daher wird die Planung kritisch gesehen, es sind u. E. die Ergebnisse der aktuellen Regionalplanung abzuwarten.

Die AG-29 behält sich vor, im weiteren Verfahren umfassend vorzutragen.

Freundliche Grüße

Im Auftrag



Von: [REDACTED]  
Betreff: AW: Einladung zur Beteiligung: 8. Änderung des Flächennutzungsplan der Gemeinde Neudorf-Bornstein  
"Windenergiegebiet Rothenstein"  
Datum: 18. August 2025 um 15:36  
An: [REDACTED]  
Kopie: [REDACTED]



Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Holtsee hat die Planungen der Gemeinde Neudorf-Bornstein zur Kenntnis genommen.

Seitens der Gemeinde werden Bedenken hinsichtlich einer weiteren Umzingelung des Gemeindegebiets Holtsee durch zukünftige Windkraftanlagen (WKA) geäußert. Auf dem Gemeindegebiet Holtsee befinden sich bereits heute mehrere Windparks, die die Ortschaft umzingeln.

Zudem sind zukünftig mögliche, weitere Wind-Vorranggebiete auf Ebene der Regionalplanung des Landes SH abzuwarten.

Abschließend möchte die Gemeinde jedoch zum Ausdruck bringen, dass keine weitere Schritte gegen das Planungsziel der Gemeinde Neudorf-Bornstein angestrebt werden.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

[REDACTED]

Amt Hüttener Berge  
- Der Amtsdirektor -  
FD III Ordnungs- und Bauverwaltung  
Mühlenstraße 8  
24361 Groß Wittensee

Telefon: 04356/ 9949 [REDACTED]  
Telefax: 04356/ 9949- [REDACTED]  
E-Mail: [REDACTED]  
Homepage: [www.amt-huettener-berge.de](http://www.amt-huettener-berge.de)

Hier geht es zum Bürgerportal:

Unser neues Bürgerportal:  
[amt-huettener-berge.buergerportalsh](http://amt-huettener-berge.buergerportalsh)

Kommunale Services jetzt direkt online nutzen

Besuchen Sie uns auch auf Facebook